

**Widmannsche Buchhandlung** bei den Postämtern 1,20 M., in der Hauptstadt 2,00 M., für die Provinzen 1,50 M., mit Spesen 1,20 M. bis 50000 M. Romanen, Briefe, etc. — Die Ausgabe ist in 12 Bänden, von 1 bis 12 bis Ende 7, am Freitag den 27. 6. 1906. — Gebunden in Leinwand oder in Bogen.
 

 Bestellungen für die 1/2-jährige Ausgabe oder für 10 Bogen für private in Merseburg um Umgebung 10 Bf. für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Kompletter Zug wird ebenfalls höher berechnet. Karten und Adressen außerhalb des Umkreises 60 Bf. — Für sämtliche Anzeigen-Bureau nehmen wir uns an. Betragen nach Vereinbarung.

## Tageblatt für Stadt und Land.

(Herausgegeben durch den Verleger, der bei den Postämtern 1,20 M., in der Hauptstadt 2,00 M., für die Provinzen 1,50 M., mit Spesen 1,20 M. bis 50000 M. Romanen, Briefe, etc. — Die Ausgabe ist in 12 Bänden, von 1 bis 12 bis Ende 7, am Freitag den 27. 6. 1906. — Gebunden in Leinwand oder in Bogen.)

Der Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Volks-Rechtliche ist ohne Vereinbarung nicht gestattet.

### **Erstes Blatt.**

### **Bekanntmachung.**

**Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßnahmen zur Unterdrückung von ansteckenden Schweinekrankheiten.**

Unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen, betr. Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Schweineleude und Schweinepest vom 20. April 1903 (Amtsblatt Seite 168) und vom 17. Januar 1905 (Amtsblatt Seite 16) wird mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung ansteckender Schweinekrankheiten (Rotaus, Schweinefusse, Schweinepest) auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgendes angeordnet.

1. Personen, welche innerhalb des Regierungsbezirks Merseburg Handel mit Schweinen im Umherziehen treiben, sind verpflichtet, Schweine, die sie zu diesem Zwecke in den Regierungsbezirk einführen wollen, auf der ersten Bahnauslaststation bzw. in dem ersten Orte nach Ueberzeichnung der Grenze des Regierungsbezirks durch den zuständigen beamteten Tierarzt oder durch einen von ihm bestellten Vertreter auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Von dem Eintreten der Sendung ist dem Tierarzt mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen. Der Tierarzt hat den Untersuchungsbesand in das Kontrollbuch (Ziffer 3) einzutragen.
2. Eine Untersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn sich der Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer usw.) im Besitze einer von einem beamteten Tierarzt eines anderen preßischen Regierungsbezirks oder des Herzogtums Anhalt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung befindet, welche innerhalb der letzten 5 Tage vor der Einführung der Schweine ausgestellt ist.
3. Die Transportführer usw. (Ziffer 2) haben ein Kontrollbuch in nachstehend vorgeschriebener Form (Anlage A) zu führen, in welches die Anzahl sämtlicher

mitzuführenden Schweine, einschließlich der im Regierungsbezirk Merseburg hinzugekommenen, sowie der Name und Wohnort des Vorbesitzers einzutragen sind. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Die Eintragungen sind zugleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen. Nach Ausstellung eines neuen Kontrollbuches ist das alte mindestens ein Jahr hindurch aufzubewahren.

4. Kontrollbuch und Gesundheitsbescheinigung sind den Ortsbehörden, des Polizeibeamten Gendarmen und beamteten Tierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Diese prüfen die Richtigkeit der Angaben in dem Kontrollbuche und vermerken darin das Ergebnis der Prüfung.
  5. Werden Transportführer ohne diese Ausweise betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Abfertigung der betreffenden Schweine bis zur tierärztlichen Untersuchung anzuordnen.
  6. Vermeidet ein Schwein während der Beförderung, so hat der Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer usw.) der Ortspolizeibehörde den Todesfall sofort anzuzeigen. Diese hat den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Todesursache zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transporte entfernt oder in Verbindung mit anderen Schweinen gebracht werden.
  7. Für die üblichen Untersuchungen werden Gebühren nach der beigefügten Gebührenordnung (Anlage B) von den Führern der Schweine erhoben.
  8. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.
- Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Merseburg, den 22. Februar 1906.

**Der Königliche Regierungs-Präsident.**  
 Frhr. v. d. Neefe.

**Muster des Kontrollbuches.**

Name und Wohnort		des Eigentümers der Schweine			des Transportführers		
Datum	Ort	Anzahl	Name und Wohnort des Vorbesitzers, von dem die Schweine erworben sind	Datum, an welchem an welchem die Schweine vom Tierarzt untersucht sind (vom Tierarzt eigenhändig auszufüllen)	Zahl der veräußerten Schweine	Name, Stand, Wohnort des neuen Erwerbers	Datum, an welchem durch die Ortsbehörden, den Tierarzt, den Gendarmen oder den Polizeibeamten revidiert ist (von dem beamteten Tierarzt eigenhändig auszufüllen)
der erworbenen Schweine							

**Gebührenordnung.**  
 In Ausführung des § 6 der landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage, betreffend Maßnahmen zur Unterdrückung von

ansteckenden Schweinekrankheiten, werden die Kosten der Untersuchung von Schweinen, falls der Unternehmer und der untersuchende Tierarzt sich nicht gültig einigen, von mir, wie folgt festgelegt:

- I. für die am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der ausfallenden Bescheinigung an Gebühren zu entrichten
 

für 1 bis 25 Schweine	2 Mf.
„ 26 „ 50 „	3 „
„ 51 „ 75 „	4 „
„ 76 „ 100 „	5 „
„ mehr als 100 „	6 „
- II. für die Untersuchung von Schweinen in einer Entfernung von mindestens 2 km von dem Wohnorte des Tierarztes einschließlich der auszufallenden Bescheinigung sind an Gebühren zu entrichten
 

für 1 bis 50 Schweine	8 Mf.
„ 21 „ 100 „	10 „
„ mehr als 100 „	12 „

Außerdem sind die gesetzlichen Reisekosten jedoch keine Tagelöhne zu entrichten. Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer gleichzeitig vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältnis der Zahl der untersuchten Schweine zu verteilen.

Merseburg, den 22. Februar 1906.  
**Der Königliche Regierungs-Präsident.**  
 Frhr. v. d. Neefe.

### **Polizei-Verordnung.**

#### **betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.**

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Kreis Merseburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

- § 1. Die Haushaltungs-Verhältnisse oder deren Stellvertreter, in Anhalten die Leiter, Verwalter oder Hausväter, die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer oder Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logierhäuser, Herbergen und dergl. sind verpflichtet, bei Krankheits- wie bei Sterbefällen an Ausschlag, affektischer Cholera, Pocken, Pest, Flecktyphus, Unterleibs-typhus, Diphtherie, Scharlach und Genfistern, sowie bei Sterbefällen an Tuberkulose und beim Angina-überläufer Kranker unbedingt, bei Krankheits- und Sterbefällen an anderen übertragbaren Krankheiten auf besondere Anordnung der Polizeibehörde die von den Kranken benutzten Räume und Sachen auf ihre Kosten durch einen von dem Kreislandrat angeordneten Desinfektor desinfizieren zu lassen. Desinfektionen, die in den Räumen öffentlicher Krankenhäuser oder an den Sachen der dort untergebrachten Kranken erforderlich werden, können von einem dazu geeigneten Bediensteten des Krankenhauses ausgeführt werden.
- § 2. Die Desinfektion muß von den in § 1 bezeichneten Verpflichteten innerhalb 24 Stunden nach der Genesung des Kranken oder nachdem der Krank- oder der Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei der zuständigen Polizeibehörde beantragt werden.
- § 3. Die Ausführung der Desinfektion erfolgt in Gemäßheit der für die Desinfektionen erlassenen Dienstvorschriften. Die Kosten werden durch eine Gebührengeldung festgelegt.
- § 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft:
  1. wer den Vorschriften in § 1-3 zuwiderhandelt,
  2. wer durch sein Verhalten die in § 1 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die in § 327 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene höhere Strafe erwirkt ist.
 Daneben kann die Ausführung der Desinfektion auf Kosten des Verpflichteten durch die Polizeibehörde gemäß § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1888 im Zwangswege angeordnet werden.
- § 5. Diese Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Polizei-Verordnung der Polizeiverwaltung in Merseburg vom 1. November 1901, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, aufgehoben.

Merseburg, den 1. März 1906.

**Der Königliche Landrat.**  
 Graf v. Haubronville.

**Gebührenordnung.**  
 für die von den Desinfektoren des Kreises Merseburg ausgeführten Desinfektionen. wird folgende Gebührengeldung festgelegt:

- § 1. Diejenigen, welche nach der Kreis-Polizei-Verordnung vom 1. März 1906 betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, zur Desinfektion verpflichtet sind, haben für eine Wohnungs-Desinfektion 10 Bf. pro Raum des desinfizierten Raumes, mindestens aber 6 M., einschl. Vergütung für den Transport, die Desinfektionsmittel u. s. w. und außerdem, falls die Desinfektion nicht am Wohnort des Desinfektors stattfindet, die Reisekosten und Tagelöhne für den Desinfektor an die Kasse der Polizeibehörde ihres Wohnortes zu zahlen. Die Tagelöhne des Desinfektors betragen 3 M. pro Tag, die Reisekosten 6 Bf. pro km Eisenbahnfahrt und 30 Bf. pro km Landweg. Hin- und Rückreise werden besonders berechnet. Die Reisekosten fallen aber ganz oder teilweise weg, wenn der Desinfektor mit seinem Apparat von seinem Wohnort über einen Nebenbahnhof mittelst Wagen abgeholt oder wieder zurückgeführt wird.
  - § 2. Die Desinfektoren erhalten für jede Wohnungsdesinfektion 3 M. und eintretenden Falls a. herden die in § 1 festgesetzten Tagelöhne und Reisekosten.
  - § 3. Die Liquidationen der Desinfektoren werden von der Polizeibehörde des Desinfektionsortes geprüft, festgesetzt und von der Amtskasse dieser Polizeibehörde bezahlt. Dasselben Polizeibehörden geben die in § 1 festgesetzten Gebühren für die Desinfektoren oder die Tagelöhne und Reisekosten den Desinfektoren von den zur Desinfektion Verpflichteten zu ihren Amtsstellen ein. Indemselben können sie die Gebühren und Kosten erlassen.
  - § 4. Einspruch gegen die Gebühren- u. v. Festsetzung werden wie die Einsprüche gegen die Gemeindefiskal-Veranlagung behandelt.
  - § 5. Die Gebühren und Kosten unterliegen der Vertheilung im Verwaltungs-Verfahren.
  - § 6. Diese Ordnung tritt zugleich mit der Kreis-Polizei-Verordnung, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, vom 1. März 1906 in Kraft.
- Merseburg, den 1. März 1906.

**Kreis-Ausschuß Merseburg.**  
 Graf v. Haubronville.

**Dienstverweisung.**  
 für die Desinfektoren im Kreise Merseburg.

- § 1. Zum Zwecke der Verwaltung des Desinfektionswesens im Kreise Merseburg wird der Kreis in 4 Bezirke geteilt, nämlich:
  1. Bezirk Merseburg mit der Stadt Merseburg, den Amtsbezirken Frankfurt an der Oder, Wallendorf, Leisnig und dem Ortsteil Leisnig aus dem Amtsbezirk Leisnig.
  2. Bezirk Leisnig mit den Städten Leisnig, Schafstädt und den Amtsbezirken Golßen, Großgräfendorf, Niederlobitzau und Leisnig a. B. außer Schlopau.

